

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

38.

54.) M a n d a t,

die Wahlen provisorischer städtischer Communepräsidenten und die denselben, bis zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung, zu gebende Stellung betreffend;

vom 15^{ten} December 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

haben Veranlassung getroffen, daß dem vielfältig geäußerten Wunsche der gesetzlichen Bekanntmachung einer allgemeinen Städteordnung baldigst Genüge geleistet werde. Einen hauptsächlichlichen Gegenstand dieses Gesetzes werden unter andern allgemeine Anordnungen über die städtische Communalvertretung ausmachen. Es hat sich jedoch in dieser Beziehung auch die Bekanntmachung einflussreicher Vorschriften nöthig gemacht und Wir verordnen daher Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In allen Städten Unserer Lande, in welchen nicht, seit der von Uns wegen Errichtung einer Städteordnung erlassenen Bekanntmachung, unter commissarischer Leitung, oder mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung, Communepräsidenten in Beziehung auf alle Angelegenheiten der Stadtcommune, oder doch zu Regulierung der städtischen Verfassung, schon erwähnt worden sind, soll eine dergleichen Wahl, unerwartet der gesetzlichen Bekanntmachung

1.) Welche Städte jetzt wählen können.